

Barrierefreiheit als Voraussetzung gleichberechtigter Teilhabe Software für alle Beschäftigten zugänglich machen!

Seit der Aufnahme des Benachteiligungsverbot von behinderten Menschen in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes im Jahr 1994 wurden in Deutschland zahlreiche Rechtsvorschriften erlassen, um eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen an der sich entwickelnden Informationsgesellschaft zu gewährleisten oder überhaupt erst zu ermöglichen. Zu nennen sind hier insbesondere „§ 11 Barrierefreie Informationstechnik“ des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) und „Art. 13 Barrierefreies Internet und Intranet“ des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG vom 9. Juli 2003. In den entsprechenden Rechtsverordnungen zur Barrierefreien Nutzung sind Einzelheiten zur Art und Weise geregelt, wie Internetseiten und grafische Benutzeroberflächen für behinderte Menschen zugänglich gemacht werden müssen. Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sind nur dann barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. In diesem Zusammenhang besonders zu nennen ist Art. 9 „Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)“ der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht ist.



In den Dienststellen des Freistaates Bayern werden die unterschiedlichsten EDV-Programme eingesetzt. Ein Großteil der Anwendungen ist bisher nicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voll umfänglich nutzbar. Einige Programme sind z. B. für blinde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überhaupt nicht zugänglich. Am 23.05.2012 besprachen die Vorstandsmitglieder der AGSV Bayern mit Finanzstaatssekretär Franz Pschierer

ausführlich Möglichkeiten, wie diese Situation nachhaltig und deutlich verbessert werden kann.

„Ziel muss es sein, dass die eingesetzte Software von Beginn des Einsatzes in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist,“ so Wolfgang Kurzer, Vorsitzender der AGSV Bayern. Nur so ist nachhaltig eine inklusive Teilhabe aller Menschen am Leben der Gesellschaft möglich.

Die technischen Voraussetzungen für Barrierefreiheit sind gegeben. Dabei können folgende Referenzen herangezogen werden:

- Für webbasierte Anwendungen sind dies insbesondere die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0) der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Konsortiums (zur deutschen Fassung siehe: www.w3.org/Translations/WCAG20-de/), die in Deutschland in Gestalt der aufgrund von § 11 BGG ergangenen BITV 2.0 rechtlich verbindlich sind.
- Für nicht-webbasierte Anwendungen sind dies insbesondere die IBM Checkliste für Software Zugänglichkeit (<http://www-03.ibm.com/able/guidelines/software/accesssoftware.html>); deutsche Übersetzung der Version 3.1: http://www.wob11.de/ibm_software_guidelines.html), die Microsoft Accessibility Design Guidelines for Software ([http://msdn.microsoft.com/de-de/library/aa291308\(v=VS.71\).aspx](http://msdn.microsoft.com/de-de/library/aa291308(v=VS.71).aspx)) und die DIN EN ISO 9241 - 171 - Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software.

Unter Umständen sind weitere Anforderungen, beispielsweise für Java-Anwendungen zu beachten. Auch für die Barrierefreiheit elektronischer Dokumente gibt es Standards, hinsichtlich der Barrierefreiheit von PDF-Dokumenten beispielsweise als Teil der WCAG 2.0.

Elektronische Dokumente in den weit verbreiteten Dokumentformaten PDF und Microsoft Word sind nur dann barrierefrei, wenn schon bei der Erstellung des Dokuments auf Barrierefreiheit geachtet wird. Da in der Regel überwiegend Text und Ziffern in den Verwaltungen verwendet werden, ist die Einhaltung der barrierefreien Anforderungen schon heute ohne größeren Aufwand und auf einfache Weise möglich und für jedermann zumutbar. Einige Programme enthalten hierfür eine eigene Barrierefreiheitsprüfung, die ähnlich wie die bekannte Rechtschreibprüfung funktioniert.

Staatssekretär Pschierer zeigte sich offen für die Thematik. Ganz aktuell laufen die Vorbereitungen zur Erstellung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Bayerischen Staatsregierung. „Wer Inklusion will, muss sich auch dafür einsetzen,“ – so Pschierer.

Konkret wurde vereinbart, dass die Thematik im CIO-Rat der Ressorts besprochen werden soll. Angedacht ist, dass jährlich entsprechende Veranstaltungen für die IuK-Verantwortlichen aller Ressorts angeboten werden (analog der Regelungen bei der IT-Sicherheit).

Die „IT-Richtlinien 02 BayITR-02 Durchführung von IuK-Projekten“ soll überprüft und um den Punkt „Barrierefreiheit“ ergänzt werden.

Das zentrale Zeiterfassungssystem BayZeit wird für die Nutzer bis 2013 zugänglich sein.

Es wurde angeregt, beim noch ausstehenden Ministerratsbeschluss zur Einführung der elektronischen Akte in der bayerischen Staatsverwaltung „Projekt ELDORA - Einführung eines Dokumentenmanagement-(DMS) und Vorgangsbearbeitungssystem (VBS)“, jetzt „eAkte“, als weiteren Punkt der politischen Beschlussfassung eine Aussage aufzunehmen, dass einsatzfähige DMS-Systeme mindestens eine gute barrierefreie Zugänglichkeit als Pflichtvoraussetzung

mitbringen müssen als starkes politisches Signal sowohl für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen als auch für die Verantwortlichen in der bayerischen Staatsverwaltung.

Der Einsatz für barrierefreie DMS-Systeme ist als Daueraufgabe zu verstehen. Der jeweilige Stand der Technik ist dabei zu berücksichtigen. Begleitend dazu wird auch der Entwurf der Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung überprüft, ob dieser an geeigneter Stelle einen Hinweis zugunsten der barrierefreien Dokumente enthalten soll. Es genügt nicht, eine barrierefreie Hard- und Software bereitzustellen. Parallel müssen auch die begleitenden Regelungen für die „eAkte“ und vergleichbare Systeme die barrierefreien Anforderungen berücksichtigen.

Kurzer: „Es ist wichtig, dass Bewusstsein für die Thematik bei allen Verantwortlichen zu schärfen und schon bei der Planung und Ausschreibung für Software die Nutzbarkeit für alle Beschäftigten zu beachten.“